



Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortung

5. Ruhrgebietskongress zur Kinder- und Jugendgesundheit

Essen, 9. März 2019
Lorenz Bahr



Gefährdung des Kindeswohls

§ 1666 BGB

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet, und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

Konkretisierung durch den BGH und das Bundesverfassungsgericht:

- Gegenwärtig vorhandene Gefahr
- Erheblichkeit der Schädigung
- Sicherheit der Vorhersage
- Schon eingetretene Schäden sind weder erforderlich noch ausreichend

Entwicklungen im Kinderschutz

„klassische“
Verantwortungs-
gemeinschaft

Jugendamt

Familiengericht



Ausweitung des Schutzauftrages der Jugendhilfe

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Absatz 1

Vorgehensweise des Jugendamtes

- Abschätzung des Gefährdungsrisikos im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte
- Einbezug der Personensorgeberechtigten sowie des Kindes (soweit der Schutz nicht in Frage gestellt wird)
- Verpflichtung zum Anbieten von Hilfen, soweit geeignet und notwendig an Personensorge- und Erziehungsberechtigte

Absatz 2

Vereinbarungen mit Trägern von Einrichtungen und Diensten

- Wahrnehmung des Schutzauftrags unterstützt durch Hinzuziehung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“
- Verpflichtung zum Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen
- Information des Jugendamtes, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichen

(seit 2012 Absatz 4)

Entwicklungen im Kinderschutz (2005)

„klassische“
Verantwortungs-
gemeinschaft

Jugendamt

Familiengericht

+

Vereinbarungen
gemäß § 8a SGB VIII

**Freie Träger
der
Jugendhilfe
mit
Einrichtungen
und Diensten**

Kitas
*Träger der
HzE*
*Offene
Kinder- und
Jugendarbeit*

Insoweit erfahrene Fachkraft



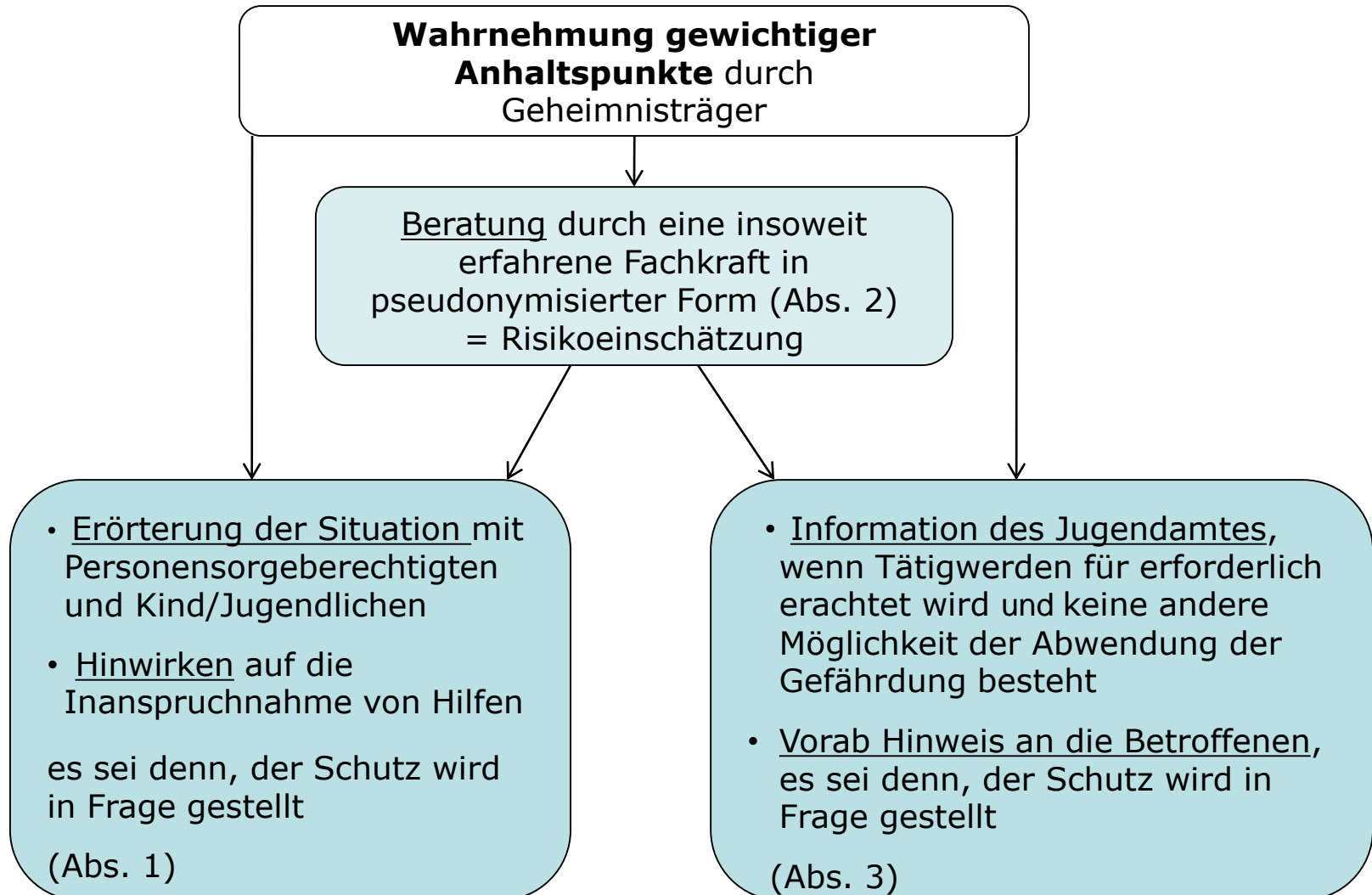
§ 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

Absatz 1

Berufsgeheimnisträger :

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes mit einer staatlich geregelten Ausbildung
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

Verfahren gemäß § 4 KKG



Entwicklungen im Kinderschutz (2012)

„klassische“
Verantwortungs-
gemeinschaft

Jugendamt

Familiengericht

Vereinbarungen
gemäß § 8a (4) SGB VIII

Freie Träger der Jugendhilfe mit Einrichtungen und Diensten	<i>Kitas</i>
	<i>Träger der HzE</i>
	<i>Offene Kinder- und Jugendarbeit</i>

+

§ 8b (1) SGB VIII
§ 4 KKG

**Berufsgeheimnis-
träger**

- *Heilberufe (Ärztinnen und Ärzte, Hebammen etc.)*
- ...
- ...
- *Lehrerinnen oder Lehrer an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen*

Insoweit erfahrene Fachkraft



Kooperation im Kinderschutz

1. Gelingender Kinderschutz im Einzelfall benötigt gute Kooperation.

Chancen der Ausweitung der Verantwortungsgemeinschaft:

- Gemeinsame Verantwortungsübernahme statt „schwarzer Peter“
- Frühzeitige Wahrnehmung, Nutzung der eigenen Möglichkeiten der Hilfebeziehung (Vermittlung von Zugängen)
- Ergänzung interdisziplinärer Kompetenzen, Kindeswohl ist nur über Kommunikation bestimmbar
- Erhöhung der Handlungssicherheit

2. Voraussetzung hierfür sind etablierte Kooperationsstrukturen aller Beteiligten. Diese erfordern:

- Kommunikation & persönliche Begegnung
- Kenntnis der eigenen Aufgaben/Verantwortlichkeiten und die der anderen Kooperationspartner
- Abstimmung der jeweiligen Verfahren, Kooperationsmöglichkeiten und Übergänge (auch Datenschutz)
- Gemeinsame „Sprache“, Möglichkeit des Perspektivwechsels
- Rollenklarheit und Kommunikation „auf Augenhöhe“



**Herzlichen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!**